

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2000)

Buchbesprechung: Die Entstehung der Schweiz [Josef Wiget]

Autor: Burri, Klaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schliessung steht das "Herrenrecht" wahrscheinlich als Drohung bei Ablehnung des Zahlungspflichtigen gegenüber. Obschon symbolische Handlungen, wie das Überschreiten der Braut und andere, beschrieben worden sind, ist es kaum wahrscheinlich, dass es je zur Ausübung dieses Rechts gekommen ist und dieses mehr als Legende bis in die frühe Neuzeit hat bestehen können.

Diese Abgabe unterliegt übrigens im Verlaufe der Zeit einem mehrfachen Funktionswandel: als Abgabe für die Heirat aus einer Herrschaft (Ausheirat einer Leibeigenen), als Heiratserlaubnis, als "Luxussteuer" auf das Hochzeitsmahl, als Entgelt gegenüber der Frau, die dabei ihre Jungfräulichkeit verliert u.a.m. Das "Herrenrecht" ist nicht zu vergleichen mit aussereuropäischen Bräuchen der rituellen Defloration, obschon auch hier mächtige Männer (Priester, Brahmanen, Häuptlinge) damit beauftragt wurden. – Der Verfasser versucht am Schluss einen evolutionsbiologischen und evolutionspsychologischen Ansatz zum Herrenrecht zu finden, indem er auf Ringkämpfe im Tierreich (Platzhirsch) aber auch in gemässiger Form (Status ranghöherer Männer im Kampf um die Frau) in unserer Gesellschaft hinweist.

Markus Neiger, 3122 Kehrsatz BE

Josef Wiget (Hg.): **Die Entstehung der Schweiz.** Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts. Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 1999, 176 S., ISBN 3-9520447-7-6.

Nachdem zu den Diamant-Feiern 1991 nochmals viel Geld und Tinte geflossen sind, um das vermeintliche Bollwerk des schweizerischen Selbstverständnisses zu feiern, zieht nun eine Publikation aus Anlass der Neugestaltung des Bundesbriefarchivs von Schwyz eine wohlthuend nüchterne Bilanz der bewegten Debatten um die Bundesgründung. Die Autoren machen eine Auslegeordnung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die im Lauf der letzten Jahrzehnte zusammengekommen sind und laden zu einer Neubeurteilung der nationalen Gründungslegende ein.

In einem einleitenden Artikel („Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis“) zieht Prof. Roger Sablonier, Universität Zürich, den grossen historischen Bogen. Er zeigt, wie das einzigartige, zu jener Zeit als

seltens wahrgenommene Bündnissystem der Schweizerischen Eidgenossenschaft ab dem 13. Jahrhundert entsteht, und welche inneren und äusseren Faktoren sein Überleben ermöglichen. Das überraschende Fazit: Entscheidend waren die Konflikte der europäischen Mächte, die periphere Lage des Bundes, seine Ungefährlichkeit und Käuflichkeit.

Die Entstehungsgeschichte ist das eine, ihre Instrumentalisierung als Staatsmythos das andere. Prof. Georg Kreis, Universität Basel, zeigt auf, wie mit der Französischen Revolution als radikalem Schnitt mit der Vergangenheit gleichzeitig das Bedürfnis entsteht, sich in Zentenarfeiern an eine weit zurückliegende Vergangenheit anzubinden („**Der Mythos von 1291 – Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertags**“). In den Zeiten der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts wollten die Führungseliten das Gefühl einer nationalen Eintracht herstellen, die die tiefgehenden Gegensätze zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen emotional kitten sollte. Spannend ist die Darlegung, wie 1291 als Gründungsdatum erfunden wurde und wie die Schweiz 1891 zufällig und nicht ganz reibungslos zur ersten Bundesfeier kam.

Die materiellen Facts untersucht der urkundenkritische Beitrag „**Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291**“ von Prof. Pascal Ladner, Universität Fribourg; das Ergebnis seiner diplomatischen Analyse von Überlieferung, äusseren Merkmalen wie Format, Schrift oder Siegel, Aufbau, sprachlicher Fassung und Ausfertigung stützt die These, dass der Bundesbrief nicht aus einem Guss und das Datum der Abfassung nicht genau gesichert ist.

Diese Fragen nimmt Roger Sablonier in seinem Artikel „**Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? – Perspektiven einer ungewohnten Diskussion**“ auf. In fesselnder Argumentation zeigt er, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts sehr wohl eine Vereinbarung zur Wahrung des Landfriedens zwischen den Waldstätten bestanden haben kann, dies aber erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts schriftlich festgehalten worden ist. Nicht eine Fälschung, sondern eine „*schriftliche Nachherstellung einer als richtig und alt empfundenen Tradition*“ läge vor. Wer aus welchen Gründen diese Verschriftlichung vorgenommen haben könnte, ist eine weitere vernünftige Spekulation. Schliesslich befassen sich zwei kurze Beiträge mit dem Haus, dem Bundesbriefarchiv: Prof. Guy Marschall,

Universität Luzern, skizziert die Geschichte und Funktion des Archivs seit 1941 („**Das Bundesbriefarchiv als Zeitmaschine**“), und Roger Sablonier berichtet über das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Bundesbriefforschung („**Das neue Bundesbriefmuseum**“).

Ein Besuch im neuen Bundesbriefmuseum illustriert eindrücklich den im vorliegenden Buch dargestellten Paradigmenwechsel von der Mythenbeschwörung zur Rekonstruktion des Vergangenen als Orientierungswissen für die Gegenwart.

Klaus Burri, 4056 Basel

